

Reglement zur Tierhaltung an der Schule Zumikon vom 17. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze	2
2.	Voraussetzungen	3
3.	Umsetzung im Schulbetrieb	3
4.	Umsetzung in den Ergänzenden Betrieben	4
5.	Ausnahme	4
6.	Übergangsbestimmungen	4
7.	Schlussbestimmungen	5

**Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
17. November 2020.**

Inkrafttreten per 17. November 2020

**ersetzt die Richtlinien zur Tierhaltung
vom 11. März 2019.**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Grundsätze

Art. 1 Haltungsverbot

Die regelmässige Haltung von Tieren an der Schule Zumikon ist grundsätzlich verboten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

- a) Hundegesetz (14.04.2008) des Kantons Zürich
- b) Empfehlungen des Vereins Schulhunde Schweiz
- c) Hygieneverordnung des EDI beim Umgang mit Lebensmitteln

Art. 3 Zutrittsverbot

Insbesondere gilt:

Hundegesetz Abschnitt C, § 10: Es ist verboten, Hunde mitzuführen oder freizulassen:

- a. in Friedhöfen
- b. in Badeanstalten,
- c. auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- d. auf Spiel- oder Sportfeldern,
- e. an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.

Art. 4 Leinenpflicht

Hundegesetz Abschnitt C, § 11: Hunde sind anzuleinen:

- a. in öffentlich zugänglichen Gebäuden.
- ff.

Art. 5 Risikotierarten

Es sind keine riskanten Tierarten - bei Hunden Risikorassen wie American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bull Terrier etc. sowie deren Kreuzungen – erlaubt.

Art. 6 Sonderfälle

Sonderfälle für die Haltung eines Tieres an der Schule prüft die Schulpflege auf Antrag.

Art. 7 Abteilungsspezifisch

Es können abteilungsspezifische Regelungen an der Schule Zumikon gelten.

Art. 8 Bauliches

Es werden keine baulichen oder betrieblichen Anpassungen vorgenommen, damit ein/e Mitarbeiter/in ein Tier am Arbeitsplatz halten kann. Allfällige Einrichtungsanpassungen im Rahmen eines Projekts müssen vorgängig feuerpolizeilich abgesprochen, überprüft und genehmigt werden.

Art. 9 Kosten

Die anfallenden Kosten sind vom Arbeitnehmer/ von der Arbeitnehmerin zu tragen.

Art. 10 Ausflüge

Ausflüge werden wie Unterrichtssequenzen behandelt.

2. Voraussetzungen

Art. 11 Hygiene, Tierschutz, Sicherheit

Unabhängig von der Zeitspanne der Tierhaltung (Schulprojekte) müssen bei der Tierhaltung folgende Vorkehrungen getroffen werden:

- ✓ Anerkannte Hygienemassnahmen für Kinder, Mitarbeitende und Tiere sind getroffen.
- ✓ Die Tiere müssen jederzeit sauber und gepflegt sein.
- ✓ Die Tiere müssen von ihrer Sozialisation, physischen Konstitution, charakterlichen Veranlagung und Ausbildung bzw. Erziehung her für einen Einsatz im Schulbetrieb geeignet sein. Mögliche Ausschlusskriterien sind Schreckhaftigkeit, Ängstlichkeit, Erkrankungen, Jagdtrieb oder eine geringe Aggressionsschwelle.
- ✓ Die Tiere werden nach anerkannten tierspezifischen und tierschützerischen Standards gehalten.
- ✓ Der/die Tierhalter/in ist in der Lage Anzeichen von Stress und Überforderung beim Tier zu erkennen und die Einsatzbedingungen rechtzeitig zu ändern.
- ✓ Anerkannte Sicherheitsvorkehrungen für die Kinder, Mitarbeitenden und Tiere sind getroffen.
- ✓ Eltern, Kinder und Mitarbeitende inkl. Hauswartung müssen über das Vorhaben informiert sein und Gelegenheit haben Einwände einzubringen.
- ✓ Es dürfen keine Einwände von Seiten der Eltern, Kinder oder anderen Mitarbeitenden bezüglich Allergien, Ängste o.a. vorliegen und/oder gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Kindern, Mitarbeitenden auftreten.
- ✓ Mitarbeitende und Kinder werden vom Tierhalter/von der Tierhalterin in respektvollem, tiergerechtem Umgang mit dem Tier instruiert. Der Umgang wird mit den Kindern eingeübt.
- ✓ Fühlen sich andere Personen durch den Geruch eines Tieres gestört, wird gemeinsam eine Lösung gefunden.
- ✓ Die Vereinbarung mit der Schule muss vom Tierhalter/von der Tierhalterin und der Schule unterschrieben worden sein.

Art. 12 Versicherung

Unabhängig von der Zeitspanne muss die Versicherungsdeckung jederzeit gewährleistet sein. Der/die Tierhalter/in ist dafür verantwortlich.

Art. 13 Verantwortung, Haftung

¹ Der/die Tierhalter/in trägt jederzeit die volle Verantwortung für das eingesetzte Tier und haftet für Schäden. Die Verantwortung kann nicht an Dritte abgetreten werden.

² Der/die Tierhalter/in ist dafür verantwortlich, dass die Verhaltens- und Hygieneregeln jederzeit eingehalten werden.

³ Hunde: Die lückenlose Beaufsichtigung des Hundes muss durch die/den Hundehalter/in gewährleistet sein.

3. Umsetzung im Schulbetrieb

Art. 14 Schulbetrieb und Musikschule

Zeitlich beschränkte Projekte im Klassenzimmer von maximal 6 Monaten sind erlaubt. Sie müssen einen pädagogischen oder therapeutischen Sinn erfüllen.

Art. 15 Klassen-/Therapietiere	Für den Einsatz von Tieren für spezifisch therapeutische Zwecke müssen die Tiere und Besitzer über eine anerkannte Ausbildung verfügen (Klassen- oder Therapiehunde). Der Einsatz in der Schule muss der Schulpflege beantragt werden.
Art. 16 Vereinbarung	Beschliesst die Schulpflege den Einsatz von Klassen- oder Therapietieren, meist Hunde, so schliesst die Schule mit dem/der Tierhalter/in eine tierspezifische Vereinbarung ab.
Art. 17 Aufsicht	Kinder dürfen zu keiner Zeit unbeaufsichtigt mit eingesetzten (Therapie-) Tieren sein, weder draussen noch drinnen.
Art. 18 Umsetzungsgrundlagen	Es gelten das Hundegesetz des Kantons Zürich sowie die Empfehlungen des Vereins für Schulhunde Schweiz.

4. Umsetzung in den Ergänzenden Betrieben

Art. 19 Schulische Tagesbetreuung	Gestützt auf die verschärften Hygienevorschriften (Hygieneverordnung Art. 14) dürfen Tiere in sämtlichen Räumen der schulischen Tagesbetreuung weder gehalten noch mitgeführt werden.
Art. 20 Aussen- und Innenräume.	Aussenanlagen werden wie Innenräume behandelt.

5. Ausnahme

Art. 21 Behinderte Personen	Ausgenommen sind Hunde, die eine behinderte Person führen oder begleiten.
------------------------------------	---

6. Übergangsbestimmungen

Art. 22 Gewährte Mitnahmeerlaubnis	Die vereinzelt gewährten Mitnahmeerlaubnisse bleiben bestehen, sofern der/die Mitarbeitende nicht eine andere Möglichkeit für die Tierhaltung findet.
Art. 23 Ausschluss von der Übergangsregelung	Von dieser Übergangsregelung ausgenommen sind alle Bereiche, mit denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sprich sämtliche Räumlichkeiten der Schulischen Tagesbetreuung und Räumlichkeiten mit eingebauten Küchen wie die Lehrerzimmer oder ähnliche Situationen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung

¹ Entstehen begründete Schwierigkeiten irgendwelcher Art, muss das eingesetzte Tier unverzüglich der Schule Zumikon fernbleiben.

² Die Tierhalterin / der Tierhalter soll sich deshalb immer so einrichten, dass das Tier jederzeit anderweitig betreut werden kann.

³ Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 17. November genehmigt.

⁴ Inkraftsetzung am 17. November 2020.

⁵ Das Reglement zur Tierhaltung vom 11. März 2019 wird damit ersetzt.

Namens der Schulpflege

Andreas Hugi
Schulpräsident

Cinzia Bonati
Aktuarin